

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 4

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- sowie auch Reproduktionen der genannten Güter;
- b) Gebäude, in denen bewegliche Kulturgüter untergebracht sind oder im Falle bewaffneter Konflikte untergebracht werden, wie Museen, Bibliotheken, Archive und Bergungsorte;
 - c) Denkmalzentren, d.h. Orte, die auf engem Raum in beträchtlichem Umfang Kulturgüter im umschriebenen Sinn aufweisen.

Der **Schutz** der Kulturgüter ist wie folgt geregelt:

Gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes sind die Kulturgüter schon in Friedenszeiten vorsorglich zu schützen durch geeignete technische Maßnahmen wie bauliche Sicherung, Errichtung von Schutzräumen für die Evakuierung und die Unterbringung besonders wichtiger beweglicher Kulturgüter sowie die Schaffung eines zivilen Dienstes für den Vollzug der Schutzmaßnahmen.

Die Respektierung der Kulturgüter liegt in der den Vertragsparteien auferlegten Verpflichtung, jene Handlungen zu unterlassen, die Kulturgüter gefährden oder schädigen könnten. Die Kulturgüter selber, aber auch ihre Schutzeinrichtungen und ihre unmittelbare Umgebung dürfen von den Kriegführenden nicht für Zwecke benützt werden, welche die Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten. Vor allem sind feindselige Handlungen gegen Kulturgüter zu unterlassen. Diebstahl, Plünderung und andere widerrechtliche Inbesitznahme von Kulturgütern sowie deren sinnlose Zerstörung sind verboten und müssen verhindert werden. Gegen Kulturgüter dürfen auch keinerlei Maßnahmen im Sinn von Repressalien ergriffen werden.

Unbewegliche Kulturgüter, Gebäude und Bergungsorte, in denen bewegliche Kulturgüter untergebracht sind, und Transporte von Kulturgütern können mit dem **Kennzeichen des Haager Abkommens** versehen werden, um ihre Feststellung zu erleichtern. Dieses Kennzeichen ist der blau-weiße Kulturgüter-Schild.

Kulturgüter, an denen der Kulturgüter-Schild dreifach wiederholt angebracht ist, sind dem Sonderschutz des Haager Abkommens unterstellt und genießen damit

einen weiter gehenden Schutz als Kulturgüter, an denen der Kulturgüter-Schild nur einzeln angebracht ist.

Das Personal, das zum Schutz der Kulturgüter oder mit Aufgaben der Ueberwachung eingesetzt ist, trägt eine Armbinde mit dem Kulturgüter-Schild und ist mit einer besondern Identitätskarte versehen, deren Kennzeichen ebenfalls der Kulturgüter-Schild ist. Dieses Personal ist, soweit sich dies mit den Erfordernissen der Sicherheit vereinbaren läßt, im Interesse der Kulturgüter zu respektieren; fällt es in die Hände des Gegners, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern die von ihm betreuten Kulturgüter ebenfalls in die Hände des Gegners gefallen sind.

Die Verletzung der völkerrechtlichen Bestimmungen über den Kulturgüterschutz ist strafbar. Wer sich einer Verletzung dieser Bestimmungen schuldig macht oder zu einer solchen Verletzung anstiftet, kann dafür bestraft werden.

Das Eidg. Departement des Innern hat unlängst in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Landestopographie eine im Maßstab 1 : 300 000 gehaltene eigene Kulturgüter-Karte herausgegeben, in welcher die wichtigsten Denkmäler von Kunst und Geschichte der Schweiz und Liechtensteins im Gesamtformat sowie in verkleinerten Spezialplänen mittels besonderer Signaturen eingetragen sind.

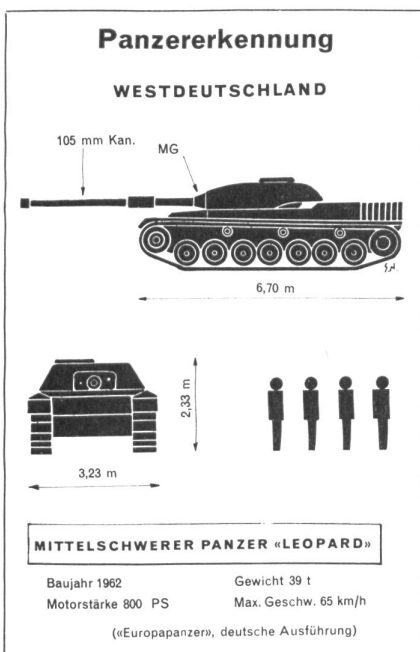
Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Der Berichterstatter stand kürzlich am Neusiedlersee im Burgenland an einer Stelle, wo einst eine gute Straße von Oesterreich nach Ungarn führte; einer Straße, die stummer Zeuge der bewegten Geschichte ist, über die in den letzten Jahrhunderten gerade aus diesem Teil Europas berichtet wird. Eine Straße, die aber nie vorher durch einen breiten rostigen Stacheldraht, durch Minen und dahinter zahllose Wachtürme unterbrochen war; fahrbar und unterhalten auf der österreichischen Seite, unbefahrbar und mit Unkraut überwuchert auf der Seite der kommunistischen Welt, im «Paradies des Sozialismus». Vor dem drohenden Schild: «Halt – Drahtverhau vermint», turnte die Jugend von Mörbisch am rotweißen Schlagbaum, derweil der Blick dem breiten Drahtverhau folgte, über das flache Land in die Ferne schweifte, wo die Menschen wohnen, denen der Weg zum Nachbar mit Gewalt verbaut wird. Auf dem nahen Wachturm steht ein junger ungarischer Soldat mit umgehängter russischer Maschinenpistole, um uns, den Feldstecher an die Augen gepreßt, dauernd zu beobachten. Für die vier Buben auf unserem Bild ist diese Grenze längst zu einem bekannten Bild geworden, zu einem Tummelplatz ihrer Spiele. Sie wissen, daß sie den Schlagbaum nicht übersteigen dürfen. Wissen sie auch noch mehr? Ist ihnen die düstere, so viele unserer Zeitgenossen gleichgültig lassende Tragik dieses und tausend anderer Bilder an Europas Grenzen bewußt? Wohl kaum!

Die Antwort auf diese Fragen sollte uns alle, die wir nach dem letzten Aktivdienst in diese Zeit hineingewachsen sind, um so mehr beschäftigen. Als Bürger dieses Teiles einer noch freien Welt, die sich, so will uns manchmal scheinen, im Profit- und Prestigestreben zersplittert und nationale Empfindlichkeiten hochspielt, sind wir auch in unserem Interesse dazu verpflichtet, diese Abriegelung ganzer Völker, sei das durch die Schandmauer in Berlin oder an irgendeiner Stelle des sich über Tausende von Kilometern hinziehenden «Eisernen Vorhanges», nicht einfach hinzunehmen, sondern täglich wachen Sinnes vor Augen zu haben. Solange diese Sperren, welche mitten in Europa den Nachbar vom Nachbar trennen, nicht beseitigt sind, müssen wir gegenüber allen noch so gut gemeinten Versicherungen und Friedensbeteuerungen jener, die für den «Eisernen Vorhang» schlußendlich verantwortlich sind, mißtrauisch bleiben. Erst dann, wenn diese Sperren fallen, wenn es in den von Moskau beherrschten Ländern Osteuropas nichts mehr zu verheimlichen gibt und der Weg zu ihren Menschen wieder offen ist, können wir wieder glauben und zuversichtlich sein. Nicht Unterschriften auf Verträgen, sondern sichtbare Taten müssen gefordert werden, soll der Wunsch nach Frieden in einer besseren Welt als bare Münze genommen werden. Solange dem Moskauer Atom-Abkommen, das die Fieberkurve der westöstlichen Beziehungen wieder etwas sinken ließ, keine solchen Taten folgen, wäre es gefährlich, in der Wachsamkeit und Bereitschaft zur Landesverteidigung nachzulassen.

Der Konflikt zwischen Peking und Moskau, der den Rahmen eines kommunistischen Hausstreites bereits überschritten hat, ist kein Grund, uns hämisch zu freuen und an die Selbstzerfleischung des Kommunismus zu glauben. Beide, ob sie getrennt oder



Mahnend, wie die äußeren Zeichen des schlechten Gewissens der Machthaber, reihen sich hinter den verminten Stacheldrahtsperrern die Wachtürme des Kommunismus.



Hier endet die Freie Welt. Eine früher rege benutzte Straße nach Ungarn sperren Schlagbaum und verminte Drahthindernisse. Dahinter stehen alle 500 m die Wachtürme der kommunistischen Wächter.

vereint marschieren, bilden eine Gefahr für die Menschheit. Solange die Versorgung der Länder Afrikas, des Fernen und Mittleren Osten, vor allem Aegyptens und Indonesiens, mit sowjetischen Waffen nicht aufhört und die sogenannte Wirtschaftshilfe des Kommunismus auf politische Ziele ausgerichtet ist, kommen die vielen schwelenden Brennpunkte in der Welt, von denen jeder einzelne einen dritten Weltkrieg auslösen könnte, nicht zur Ruhe. Es ist eine Tragik, erleben zu müssen, wie ein Nehru in Indien, das durch die Rotchinesen akut bedroht ist, den Weg nicht findet, um mit dem benachbarten Pakistan den seit Jahren schwelenden Konflikt um Kaschmir zu begraben, während Pakistan mit Peking freundschaftliche Beziehungen unterhält und den Chinesen im Rahmen eines Luftfahrtabkommens sogar seine Flugplätze öffnet, unbeachtet der Tatsache, daß dieses Land Mitglied der SEATO ist. Das sind Fehlleistungen führender Politiker, die nicht sie allein, sondern wir alle vielleicht einmal teuer zu bezahlen haben.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Rotchinesen die gelehrigen Schüler Moskaus sind, das von Anfang an die Ausbreitung des Kommunismus in China entscheidend förderte und damit geschickt seine eigenen Ziele verband. Peking hat sich heute die gleiche expansive und aggressive Außenpolitik und die damit verbundene weltrevolutionäre Drohung des Bolschewismus zu eigen gemacht, welche die Sowjetunion von jeher befolgte und die vor allem die eigentliche Ursache der heute so gefährlichen Spannungen in der Welt ist.

Es ist da und dort von den Leitartiklern vermutet worden, daß Moskau den Erfolg des Atom-Abkommens brauchte, um in seinem Konflikt mit China bessere Chancen und freie Hand zu haben. Diesen Vermutungen, die durch den Lauf der Dinge erst noch bestä-

tigt werden müssen, kann aber bereits heute ein Körnchen Wahrheit nicht abgesprochen werden. Es wäre für die freie Welt die Einleitung des langsamen Selbstmordes, sollte sie den Herren im Moskauer Kreml durch dauerndes Nachgeben und billige Konzessionen ermöglichen, den Konflikt mit Peking siegreich zu beenden, um dann noch stärker aus ihm hervorzugehen. Wenn es Moskau mit seinem Kampf gegen die Rotchinesen, welche den Kommunismus mit Krieg und Atombomben über die ganze Welt ausbreiten wollen, ernst ist und die Mächte der freien Welt indirekt zur Parteinahme aufgerufen werden, müssen in Europa selbst erst jene Taten vorausgehen, welche uns an die Sinneswandlung Moskaus glauben lassen. Wir haben nicht zu wählen zwischen Peking und Moskau, einem offen mit der Gewalt drohenden und einem etwas weichere Linie verfolgenden Kommunismus. Wir haben aber einzutreten für eine bessere, allen Menschen Freiheit, Würde und Wohlergehen bringende Welt; diesseits und jenseits des «Eisernen Vorhanges».

Tolk

Schweizerische Armee

Der Unglücksfall in der Infanterie-Offiziersschule Lausanne

Nur selten hat ein militärischer Unglücksfall die schweizerische Öffentlichkeit so stark beschäftigt wie der tragische Ertrinkungstod von zwei Offiziersaspiranten vom 29. August 1963 in der Bellerive-Plage bei Lausanne. Unser Volk hat viel Verständnis für die besonderen Gefahren, die mit der militärischen Tätigkeit notwendigerweise zusammenhängen; es weiß, daß in einem so großen «Betrieb», wie ihn die Armee darstellt, und beim Umgang mit so gefährlichen Geräten und Materialien, wie sie die Armee benützen

muß, auch bei peinlichster Sorgfalt und bei größter Vorsicht, Unfälle nie ganz vermieden werden können; sie gehören zu den naturbedingten Risiken jeder militärischen Arbeit. Das Lausanner Unglück lag jedoch außerhalb dieser unvermeidlichen Fälle. Die beiden Todesfälle in der Inf. O.S.2 waren nicht eine unausweichliche Folge der jeder militärischen Tätigkeit innewohnenden Gefahr; sie waren im Gegenteil ganz einfach unnötig. Diese Sinnlosigkeit des Unglücks war es, die unser Volk — mit Recht — so stark beunruhigt hat.

Nach jedem Unglück ist es hinterher sehr einfach, weise zu sein und genau zu wissen, wie der Vorfall hätte vermieden werden können. Wenn wir im folgenden einige Gedanken zum Lausanner Unglücksfall äußern wollen, geschieht dies weder aus nachträglichem Besserwissen noch um einer billigen Kritik willen. Es soll lediglich versucht werden, daraus für die Zukunft einige Lehren zu ziehen, damit der tragische Tod der beiden Offiziersanwärter wenigstens dazu beiträgt, daß ähnliche Geschehnisse vermieden werden.

Das Lausanner Unglück ist durch verschiedene schwerwiegende organisatorische Fehler, in Verbindung mit einer Verkettung unglücklicher Umstände eingetreten. Die bisherige Untersuchung hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß man sich seitens der Organisatoren gar nicht bewußt war, in welche Gefahr man die Beteiligten mit dem unglücklich angeordneten Inspektionsschwimmen in Kleidern und mit Ausrüstung schickte. Es muß angenommen werden, daß keiner der Offiziere, welche diese Übung befohlen und organisiert haben, sie jemals selbst bestanden hatten; sie wußten deshalb nicht, was sie ihren Untergebenen zumuteten. Dazu kommt, daß auch die Aspiranten das Kleiderschwimmen vorher nie geübt hatten, so daß auch ihnen klare Begriffe darüber fehlten, was von ihnen verlangt wurde. Aus dieser Unkenntnis dessen, was gefordert wurde, sind die diletantischen Anordnungen für die Durchführung entstanden.

Es sei hier von vornherein festgestellt, daß die Übung des Kleiderschwimmens an sich nicht sinnlos war. Sowohl rein schwimmtechnisch als auch mit Rücksicht auf eine mögliche praktische Anwendung und schließlich auch im Blick auf die künftige Offiziersstellung der Aspiranten handelte es sich dabei um eine Testprüfung, die als durchaus sinnvoll gelten kann. Auch handelt es sich dabei um eine Leistung, die von einem einigermaßen geübten Schwimmer unter vernünftigen Verhältnissen ohne weiteres erbracht werden kann. Die hin und wieder gehörte Behauptung, es sei dabei eine offensichtliche Überschreitung jener berühmten, vom Dienstreglement (Ziff. 46) angeführten «Grenze der Leistungsfähigkeit» gefordert worden, ist nicht zutreffend. 54 m in Kleidern und mit einiger militärischer Ausrüstung zu schwimmen ist keine derart außergewöhnliche Leistung, daß sie von einem Offiziersanwärter nicht verlangt werden dürfte — unter der Voraussetzung allerdings, daß diese Leistung unter zweckmäßigen und vernünftigen Bedingungen erbracht werden kann. Hier liegt für das Lausanner Unglück der wunde Punkt: die Schwimmprüfung der Inf. O.S.2 mußte unter Verhältnissen durchgeführt werden, die den Anforderungen eines solchen Tests in keiner Weise angemessen waren. Dadurch wurden außergewöhnliche Erschwerungen geschaffen, die sich als schwere Gefährdung der Teilnehmer auswirken mußten.